

## **Einschreibordnung (Satzung) der Fachhochschule Westküste**

**Vom 9. April 2009**

Aufgrund des § 40 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVBl. S. 93), hat der Senat der Fachhochschule Westküste am 17. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Nachweis der Studienqualifikation**

- (1) Der Nachweis der Qualifikation für ein Studium bestimmt sich allgemein nach § 39 Abs. 1 bis 3 HSG in Verbindung mit den nach § 39 Abs. 2 HSG erlassenen Verordnungen, insbesondere der Studienqualifikationsverordnung (StuQuaVO) und der Besonderen Studienqualifikationsverordnung (BesStuQuaVO), in der jeweils geltenden Fassung; diese Satzung trifft im Folgenden ergänzende Regelungen.
- (2) In einigen Studiengängen kann zusätzlich der Nachweis weiterer Studienvoraussetzungen erforderlich sein. Näheres regeln Satzungen gemäß § 39 Abs. 6 HSG und die Prüfungsordnungen.

### **§ 2 Nachweis der Studienqualifikation durch ein Probestudium**

- (1) Studienbewerbende ohne Studienqualifikation nach § 39 Abs. 1 bis 3 HSG sind zu einem Bachelor-Probestudium nach § 39 Abs. 4 HSG zum Erbringen des Nachweises der Studienqualifikation zuzulassen, wenn sie
  1. eine mit mindestens befriedigend oder bei fehlender Gesamtnote mit einem Notendurchschnitt der Einzelnoten mit mindestens 3,0 abgeschlossene Berufsausbildung und
  2. eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit im erlernten Beruf oder entsprechende Ersatzzeiten nachweisen sowie
  3. eine fachliche Beziehung zwischen der Berufstätigkeit im erlernten Beruf und dem gewählten Studiengang besteht.Ein Probestudium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang ist ausgeschlossen.
- (2) Als abgeschlossene Berufsausbildung ist zu berücksichtigen
  - eine abgeschlossene Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf,
  - eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
  - eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
  - eine mit der Unteroffiziers- oder Offiziersprüfung abgeschlossene Ausbildung.
- (3) Als Ersatzzeiten für die Berufstätigkeit sind bis zu drei Jahren zu berücksichtigen
  - eine Dienstpflicht in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz, in einem Zivildienstverband oder in einem Ersatzdienst oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit,
  - eine Tätigkeit in der Entwicklungshilfe nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz,

- das freiwillige soziale Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder das freiwillige ökologische Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres,
  - die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens drei Personen oder mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person.
- (4) Die Einschreibung zum Bachelor-Probestudium erfolgt vorläufig für drei Semester; Rückmeldung ist jeweils erforderlich. Die Studienqualifikation ist nachgewiesen, wenn nach drei Semestern alle nach Regelstudienplan vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen der ersten beiden Fachsemester erbracht wurden. Die Feststellung der Studienqualifikation nach einem Probestudium erfolgt von Amts wegen. Wird die Studienqualifikation festgestellt, wird eine endgültige Einschreibung vorgenommen; die erbrachten Leistungen und Fehlversuche werden auf das Studium angerechnet.

### **§ 3 Gaststudierende**

- (1) Die Fachhochschule Westküste kann außer den Studierenden auch Gaststudierende gemäß § 44 HSG aufnehmen. Die Entscheidung zur Aufnahme trifft das Präsidium im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Fachbereich und unter Berücksichtigung von Lehrkapazitäten.
- (2) Der Nachweis der Qualifikation für ein Gaststudium bestimmt sich allgemein nach § 39 Abs. 1 bis 3 HSG in Verbindung mit den nach § 39 Abs. 2 erlassenen Verordnungen, insbesondere der Studienqualifikationsverordnung (StuQuaVO) und der Besonderen Studienqualifikationsverordnung (BesStuQuaVO), in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Satzungen gemäß § 39 Abs. 6 HSG und den Prüfungsordnungen. Vom Nachweis ausgenommen sind Studierende nach Absatz 4. Ein Probestudium als Gaststudierende oder Gaststudierender ist ausgeschlossen.
- (3) Gaststudierende haben alle Rechte und Pflichten von Studierenden mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts für die Gremien der Fachhochschule Westküste.
- (4) Die Hochschule kann gemäß § 38 Abs. 5 HSG besonders begabten Schülerinnen oder Schülern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Modulen und Prüfungen gestatten. Die Schülerinnen und Schüler erhalten den Status von Gaststudierenden und sind von den Semesterbeiträgen befreit. Die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden in einem späteren Studium auf Antrag anerkannt.
- (5) Die Hochschule kann eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden anderer Hochschulen Schleswig-Holsteins die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Modulen und Prüfungen auf Antrag gestatten. In dem Antrag ist schriftlich darzulegen, warum sie die Teilnahme anstreben. Als hinreichende Begründung gilt regelmäßig ein Fall nach § 38 Abs. 4 Satz 2 HSG. Die Studierenden erhalten den Status von Gaststudierenden und werden auf Antrag von den Semesterbeiträgen und ggf. Studiengebühren der Fachhochschule Westküste ganz oder teilweise befreit.
- (6) Studierende kooperativer Studiengänge gemäß § 49 Abs. 8 HSG sowie Studierende von ausländischen Partnerhochschulen können als Gaststudierende eingeschrieben werden. Näheres, insbesondere die Frage der Semesterbeiträge und ggf. Studiengebühren, regelt das Präsidium im Einvernehmen mit der kooperierenden Hochschule.

- (7) Das Präsidium kann weiteren Personen gestatten, an einzelnen Lehrveranstaltungen im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen und dabei Leistungsnachweise zu erbringen. Es kann Kooperationspartnern entsprechende Kontingente einräumen.

#### **§ 4 Verfahren für die Einschreibung zum Studium**

- (1) Wer ein Studium aufnehmen will, muss einen Antrag auf Einschreibung zum Studium stellen. Dem Antrag sind alle erforderlichen Nachweise über die Qualifikation zum Studium, Probestudium oder Gaststudium beizufügen. Die Einschreibtermine bestimmt die Hochschule durch Verwaltungsvorschrift, die durch Aushang und im Internet bekannt gemacht werden, bei zulassungsbeschränkten Studiengängen mit dem Zulassungsbescheid.
- (2) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:
1. der Zulassungsbescheid bei zulassungsbeschränkten Studiengängen,
  2. der Personalausweis oder Reisepass,
  3. ein Lichtbild,
  4. die Originale der erforderlichen Qualifikationsnachweise bzw. in den Fällen von § 3 Abs. 4 bis 6 Bescheinigungen der Herkunftseinrichtungen,
- sowie von ordentlichen Studierenden, Probestudierenden und von Gaststudierenden auch
5. der Nachweis über die Erfüllung der Beitragspflicht zum Studentenwerk Schleswig-Holstein,
  6. der Nachweis über die Erfüllung der Beitragspflicht zur Studierendenschaft an der Hochschule,
  7. der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen der studentischen Krankenversicherung,
  8. bei Bewerbungen mit einem vorausgegangenem Studium im gleichen Studiengang eine Studienbescheinigung der jeweiligen Hochschule darüber, dass in dem gewählten Studiengang keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde (Unbedenklichkeitsbescheinigung) und
  9. bei Bewerbungen mit einem vorausgegangenem abgeschlossenem oder abgebrochenem Studium gleich welchen Studiengangs eine Exmatrikulationsbescheinigung der jeweiligen Hochschule.

Studierende in entsprechend ausgewiesenen Trialen oder Dualen Modellen müssen einen Ausbildungs- oder Beschäftigungsvertrag mit den beteiligten Unternehmen oder Institutionen vorlegen. Die Verwaltung der Fachhochschule Westküste kann Nachfristen zur Vorlage der Nachweise setzen und vorläufig einschreiben mit einer auflösenden Bedingung für den Fall, dass die Erfüllung der Einschreibungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen werden.

## **§ 5 Einschreibungen mit ausländischen Bildungsnachweisen**

- (1) Antragstellerinnen und Antragsteller mit ausländischen Bildungsnachweisen stellen den Einschreibungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen direkt bei der Fachhochschule Westküste.
- (2) Bei fremdsprachlichen Bildungsnachweisen und Bescheinigungen ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Kopie der Originalbildungsnachweise und Bescheinigungen sowie der deutschen Übersetzung, gefertigt von einer amtlich vereidigten Übersetzerin oder einem amtlich vereidigten Übersetzer, davon vorzulegen. Das Präsidium kann andere Beglaubigungen und Übersetzungen in die deutsche Sprache zulassen und zur Auflage machen, dass Unterlagen bereits im Herkunftsland von entsprechenden Einrichtungen geprüft werden.
- (3) Die für ein Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch die Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Anhang zum Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 in der Fassung vom 9. März 2005 bestimmt.

Die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden nach § 7 Abs. 2 RO-DT durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe (DSD II) - oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachgewiesen. Dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe - sind gleichwertig:

- das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH-2,
- Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen mindestens die TestDAF-Niveaustufe TDN 4 ausweist,
- das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) mit dem im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandenen Prüfungsteil Deutsch,
- das Große Deutsche Sprachdiplom und das Kleine Deutsche Sprachdiplom, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden,
- das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP), die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde,
- die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München,
- die folgenden Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden:

- der Deutschnachweis im Diplôme du Baccalauréat nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule,
  - US-Advanced-Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch,
  - Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien,
  - Sekundarabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg,
  - Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache aus der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Italien),
  - das Abschlusszeugnis der internationalen Sektion deutscher Sprache am Liceo Gimnasiale „Luigi Galvani“ in Bologna,
  - das Abschlusszeugnis eines deutsch-irischen zweisprachigen Sekundarschulabschlusses (bilingual Leaving Certificate) an der Deutschen Schule Dublin, St. Killian's.
- (4) Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht, sind vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit.
- (5) Gemäß § 7 Abs. 3 RO-DT werden Studienbewerbende für ausschließlich englischsprachige Studiengänge von der Fachhochschule Westküste vom Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit nach § 7 Abs. 2 RO-DT befreit. Dieses wird auf der Exmatrikulationsbescheinigung vermerkt. Die Prüfungsordnungen sehen stattdessen den Nachweis der englischsprachigen Studierfähigkeit vor. Die Befreiung wird mit der Auflage verbunden, mit Aufnahme des Studiums an Sprachlehrveranstaltungen zum Erwerb hinreichender Deutschkenntnisse teilzunehmen und die erfolgreiche Teilnahme bis zum Ende des ersten Studiensemesters nachzuweisen. Die Hochschule weist geeignete Anbieter von Deutschkursen nach.
- (6) Gemäß § 7 Abs. 3 RO-DT werden Gaststudierende ausländischer Partnerhochschulen nach § 38 Abs. 6 HSG von der Fachhochschule Westküste vom Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit nach § 7 Abs. 2 RO-DT befreit. Die Hochschule vereinbart mit den Partnerhochschulen ein geeignetes Vorbereitungsprogramm für den Aufenthalt in Deutschland, das auch den Erwerb von Deutschkenntnissen umfasst, sofern diese nicht bereits nachgewiesen werden können.
- (7) Antragstellerinnen und Antragsteller, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, sind Deutschen gleichgestellt.

## **§ 6 Rückmeldung**

Die Rückmeldung bei der Hochschule gemäß § 40 Abs. 3 HSG wird durch die vollständige und vor Beginn eines Semesters erfolgte Zahlung der Beiträge zur Studierendenschaft und zum Studentenwerk bewirkt. Die Hochschule legt Rückmeldefristen fest und gibt diese durch Aushang und im Internet bekannt.

## **§ 7 Beurlaubung vom Studium**

- (1) Studierende können sich während ihres Studiums aus wichtigem Grund beurlauben lassen. Wichtige Gründe nach § 40 Abs. 4 HSG sind insbesondere:
  1. eigene schwere Erkrankung oder Betreuung einer pflegebedürftigen sonstigen angehörigen Person,
  2. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung des eigenen Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde,
  3. Einberufung zu einem Dienst nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 GG für die Dauer der Ableistung des Dienstes,
  4. Leistung eines Dienstes in der Entwicklungshilfe oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres für die Dauer der Ableistung der bezeichneten Dienste,
  5. Teilnahme an Trialen oder Dualen Modellen des Studiums.
- (2) Die Beurlaubung wird semesterweise, für das Semester gewährt, in dem der Beurlaubungsgrund vorliegt. Der Beurlaubungszeitraum insgesamt soll die Regelstudienzeit für den betreffenden Studiengang nicht übersteigen. Der Antrag auf Beurlaubung oder deren Verlängerung ist im Regelfall vor Semesterbeginn unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu stellen. Eine rückwirkende Beurlaubung kann ausnahmsweise nur bei Vorlage eines amtsärztlichen Attests beantragt werden.
- (3) Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Hochschule. Während des Beurlaubungszeitraumes können an der Hochschule keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der oder des Studierenden Ausnahmen von Satz 2 zulassen, wenn dieses dem Fortkommen im Studium dient.

## **§ 8 Verfahren für die Entlassung aus dem Studium**

- (1) Für eine Aufgabe des Studiums vor dem Bestehen der Abschlussprüfung ist ein Antrag auf Entlassung aus dem Studium zu stellen. Der Entlassungszeitpunkt ist frei wählbar, eine rückwirkende Entlassung jedoch ausgeschlossen.
- (2) Durch einen Antrag auf Entlassung aus dem Studium wird ein Verfahren wegen eines Ausschlusses vom Studium oder einer Feststellung einer endgültig nicht bestandenen Prüfung nicht berührt. Die Entlassung erfolgt dann zunächst mit dem vorläufigen Entlassungsgrund „Auf Antrag“. Das Verfahren zur Entlassung von Amts wegen ist abzuschließen; das Ergebnis dieses Verfahrens ist dann maßgebend für die Feststellung des endgültigen Entlassungsgrunds.
- (3) Gaststudierende sind zu entlassen, wenn ein Grund vorliegt, der bei Studierenden zu einer Entlassung führen muss; sie können entlassen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei Studierenden zu einer Entlassung führen kann.
- (4) Im Übrigen sind das Verfahren und die Gründe zur Entlassung in § 42 HSG geregelt.

## **§ 9 Änderungen von Daten, Mitteilungspflichten**

- (1) Änderungen des Namens oder der Anschrift einschließlich der E-Mail-Adresse der Studierenden sind von ihnen unverzüglich in einem besonderen Formblatt zu melden oder, sofern diese Möglichkeit von der Hochschule eingerichtet wurde, selbständig zu ändern. Folgen einer nicht erfolgten Meldung oder selbständigen Korrektur der eigenen Daten trägt die oder der Studierende.
- (2) Weiterhin sind die Studierenden verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:
  1. das Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen könnte,
  2. den Entzug der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
  3. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr.

## **§ 10 Anträge und Meldungen**

Die Form der Anträge und Meldungen nach dieser Satzung bestimmt das Präsidium. Die Anträge und Meldungen sind an das Präsidium zu richten.

## **§ 11 Fristen**

- (1) Die Fristen nach dieser Einschreibordnung sind Ausschlussfristen und werden vom Präsidium festgesetzt.
- (2) Auf die Berechnung der in dieser Einschreibordnung genannten Fristen finden die §§ 186 bis 193 BGB entsprechende Anwendung.

## **§ 12 Datenerhebung**

Die Hochschule erhebt nach Maßgabe des § 45 HSG von den Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibordnung vom 22. Oktober 1999 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 322 ff) außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 40 Abs. 5 HSG wurde durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr mit Schreiben vom 6. November 2008 erteilt.

Heide, den 9. April 2009

Prof. Dr. Hanno Kirsch

Präsident der Fachhochschule Westküste